

Was bei einem Unfall zu tun ist

Sollte es trotz einer umsichtigen Betreuung zu einem Unfall kommen, wird die Tagesmutter sicher sofort Erste Hilfe leisten, alle weiteren Hilfsmaßnahmen einleiten und die Landesunfallkasse Niedersachsen durch eine Unfallanzeige informieren. Ereignet sich der Unfall auf dem Weg von oder zur Tagesmutter oder wird nach einem Unfall bei der Tagesmutter erst am Nachmittag der Arzt aufgesucht, sollten Sie als Eltern die Tagesmutter darüber informieren, damit sie gegebenenfalls eine Unfallanzeige erstellen kann.

Leichte Unfälle werden im Unfallheft eingetragen

Kleinere Unfälle oder Verletzungen bei der Betreuung oder auf dem Weg sollten von der Tagesmutter im sogenannten „Unfallheft“ eingetragen werden. Diese Dokumentation ist wichtig, falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss.

Unsere Leistungen bei einem Unfall

Die Landesunfallkasse Niedersachsen sorgt dafür, dass Ihr Kind nach einem versicherten Unfall eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung bekommt. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Die Praxisgebühr muss bei diesen Unfällen nicht bezahlt werden. Außerdem rechnen die Ärzte hier direkt mit uns ab. Ihre private oder gesetzliche Krankenkasse muss nicht eingeschaltet werden.

Besondere schulische und berufliche Hilfen/Renten

In besonders schweren Fällen werden auch pädagogische Maßnahmen übernommen, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Bei bleibenden Gesundheitsschäden nach einem versicherten Unfall übernehmen wir für das verletzte Kind gegebenenfalls Rentenzahlungen.

Was wir tun, um Unfälle zu verhindern

Unfälle erst nicht gar nicht passieren zu lassen, ist unser oberstes Ziel. Dazu erstellen wir umfangreiches Informationsmaterial (z. B. über Gefahren durch Kordeln und Schlüsselbänder), erforschen Unfallgefahren und machen in Aktionen (z. B. zum Schuljahresanfang) auf Gefahrenquellen im Straßenverkehr aufmerksam.

Unsere Broschüren und viele aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter www.lukn.de

Sie haben noch Fragen?

Wir sind für Sie da Landesunfallkasse Niedersachsen

Service-Telefon
Prävention

0511/87 07-0

Rehabilitation und Entschädigung

0511/87 07-0

Am Mittelfelde, 30519 Hannover
www.lukn.de, info@lukn.de

 **LUKN**
Landesunfallkasse Niedersachsen

www.lukn.de



Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Informationen für Eltern

 **LUKN**
Landesunfallkasse Niedersachsen

Partner für Sicherheit und Gesundheit



Liebe Eltern,

Sie lassen Ihr Kind von einer Tagesmutter betreuen. Dann steht jetzt Ihr Kind bei dieser Betreuung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ihnen als Eltern entstehen für diese gesetzliche Unfallversicherung keine Kosten, denn sie werden von der öffentlichen Hand, der Landesunfallkasse Niedersachsen, getragen. Unsere Aufgabe ist es, Unfälle zu verhüten und wenn ein Unfall passiert ist, die Rehabilitation und Entschädigung zu übernehmen.

Auch später in der Kindertagesstätte und in der Schule bis zur Hochschule stehen wir Ihrem Kind zur Seite, denn auch dort besteht der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung weiter.

Wir wünschen Ihrem Kind eine gute Entwicklung und eine unfallfreie Zeit.

Ihre Landesunfallkasse Niedersachsen



Damit die Broschüre besser zu lesen ist, haben wir uns auf die weibliche Form (Tagesmütter) beschränkt. Der Begriff umfasst weibliche und männliche Tagespflegepersonen.



Die gesetzliche Unfallversicherung gehört neben der Renten- und Krankenversicherung zu den ersten sozialen Absicherungen für Arbeitnehmer. Im gewerblichen Bereich werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als „Berufsgenossenschaften“ bezeichnet.

Im öffentlichen Dienst spricht man von Unfallkassen oder Gemeindeunfallversicherungsverbänden. Sie sind regional organisiert. Neben den Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind hier auch Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige (wie ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeinderäte, Elternbeiräte und Schülerlotsen), Personen in Hilfeleistungsunternehmen (wie Feuerwehr oder Rotes Kreuz) sowie häuslich Pflegende und Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig für die Verhütung von Arbeits- oder Schulunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und erbringt nach einem versicherten Unfall Leistungen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation.

Die Landesunfallkasse Niedersachsen und der Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Niedersachsen.

Versicherungsschutz besteht für die Kinder nur bei einer Tagesmutter, die beim zuständigen Jugendamt angemeldet ist (Tagespflegeperson nach Sozialgesetzbuch VIII), nicht dagegen bei privat organisierter Tagespflege, die vom Jugendamt nicht vermittelt ist und nur beratend begleitet wird. Auch wenn die Oma oder die Nachbarin kurzfristig die Betreuung übernehmen, sind die Kinder nicht versichert.

Versichert sind die Kinder:

- ▶ während des Aufenthalts bei der Tagesmutter, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf, bei Ausflügen und am Spielplatz,
- ▶ auf dem Weg zur Tagesmutter und auf dem Heimweg,
- ▶ unabhängig vom Verkehrsmittel oder davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- ▶ wenn die Tagesmutter die Kinder in deren Elternhaus betreut, sind sie versichert, sobald sie die Betreuung übernimmt.

Nicht versichert sind:

- ▶ Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen,
- ▶ Kinder in Kinder- und Wohnpflegeheimen,
- ▶ eigene Kinder der Tagesmutter.

Haftet die Tagesmutter bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des Geschädigten auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Die Tagesmutter haftet daher bei Unfällen der betreuten Kindern nur dann, wenn sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügt. Handelt sie grob fahrlässig und vernachlässigt sie zum Beispiel ihre Aufsichtspflicht leichtfertig, kann sie die Unfallversicherung ebenfalls haftbar machen.